

# RS Vwgh 1987/11/27 85/18/0343

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z17;

StVO 1960 §24 Abs1 litd;

## Rechtssatz

Unter der Einmündungsstelle einer Straße ist nach der sprachlichen Bedeutung dieses Wortes der Bereich einer Öffnung der Straße zu verstehen, durch die eine andere Straße - mit Rücksicht auf ihren Verkehr - einfließt, so ähnlich, wie dies bei der Einmündung eines Flusses der Fall ist (Hinweis E 1.3.1962, 1570/61).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180343.X03

## Im RIS seit

14.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)